

Arzneimittel-Rabattverträge

Warum werden Rabattverträge abgeschlossen?

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen stetig – vor allem die Ausgaben für Arzneimittel. Um dem entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, mit Arzneimittelherstellern Rabattverträge zu schließen. Dadurch erhalten Krankenkassen Preisnachlässe auf bewährte Arzneimittel.

Daher hat die TK für zahlreiche Medikamente Rabattverträge abgeschlossen, durch welche in den vergangenen Jahren – bei gleichbleibender Qualität der Medikamente – viele Millionen Euro eingespart werden konnten. Dieses Geld wurde in die medizinische Versorgung der TK-Versicherten investiert und trägt dazu bei, die Krankenkassenbeiträge trotz stark steigender Gesundheitskosten möglichst lange stabil zu halten.

Warum bekomme ich eventuell ein anderes Medikament als bisher?

Apotheken haben die gesetzliche Vorgabe, vorrangig Rabattvertragsarzneimittel abzugeben. Daher erhalten Sie grundsätzlich in Ihrer Apotheke ein Arzneimittel von einem Rabattvertragspartner der TK. Der Großteil der Rabattverträge gilt sogenannten Generikapräparaten.

Ein Generikum ist eine "Kopie" oder ein "Nachahmerpräparat" des Originalarzneimittels. Ist der Patentschutz eines Originalarzneimittels abgelaufen, produzieren andere pharmazeutische Unternehmen Arzneimittel mit dem gleichen Wirkstoff. Es kann vor allem deshalb preisgünstiger angeboten werden, weil Forschungs- und Entwicklungskosten entfallen.

Genauso wirksam und verträglich wie zuvor

Auch wenn das neue, für die TK rabattierte Arzneimittel eventuell anders aussieht oder anders heißt, hat es

- die gleiche Qualität
- den gleichen Wirkstoff
- die gleiche Stärke
- die gleiche oder eine vergleichbare Darreichungsform

wie Ihr bisheriges Medikament.

Pharmahersteller sind dazu verpflichtet, die Erfüllung der vorgenannten Kriterien gemäß der hohen Standards des deutschen Arzneimittelgesetzes nachzuweisen. Lediglich die Hilfsstoffe, die dem Arzneimittel zum Beispiel Form und Aussehen verleihen, können eventuell abweichen. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Wirkung. Sie können das neue Medikament daher wie gewohnt anstelle Ihres bisherigen nach Anweisung Ihres Arztes einnehmen.

Was ist, wenn ein Rabattarzneimittel nicht lieferbar ist?

Hat der Apotheker ausnahmsweise mal kein Rabattvertragsarzneimittel vorrätig, wird er versuchen, das Medikament über den Großhändler oder über den Hersteller direkt zu bestellen, so dass Ihnen das Medikament zeitnah zur Verfügung steht. Ist im Einzelfall das Arzneimittel nicht lieferfähig, kann der Apotheker ein Präparat von einem anderen Hersteller abgeben.

Zuzahlung

Für Rabattarzneimittel gilt das gleiche wie für alle Arzneimittel: Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen grundsätzlich eine Zuzahlung in Höhe von zehn Prozent des Apothekenabgabepreises, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro, allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels, leisten.

Medikamente, die einem Arzneimittelfestbetrag unterliegen und für die der Hersteller den Preis seines Arzneimittels um einen bestimmten Prozentsatz senkt, können von der Zuzahlung befreit werden. Da sich die Festbeträge und Herstellerpreise kontinuierlich ändern, können z.B. zuzahlungsbefreite Arzneimittel auch wieder zuzahlungspflichtig werden und umgekehrt.

Sie brauchen im Kalenderjahr nur Zuzahlungen bis zu Ihrer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Diese beträgt zwei Prozent Ihrer jährlichen (Familien-)Bruttoeinnahmen – bei schwerwiegend chronisch Kranken beträgt die Grenze ein Prozent. Ihre persönliche Grenze können Sie ganz einfach unter www.tk.de/zuzahlung mit dem Zuzahlungsrechner selbst ermitteln.

Haben Sie Fragen?

Ihre Fragen zu den Arzneimittel-Rabattverträgen beantwortet Ihnen gern Ihre TK.

Das TK-ServiceTeam ist 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr für Sie erreichbar:

Tel. 0800 - 285 85 85
(gebührenfrei innerhalb Deutschlands)

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.tk.de, Webcode 019458